

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hoeckle Austria GmbH (Stand 15.08.21)

PRÄAMBEL

- a) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“ genannt) von Hoeckle Austria GmbH, eingetragen zu Firmenbuchnummer 470826t des Landesgerichts Feldkirch, mit der Geschäftsanschrift Gfäll 170, 6941 Langenegg, Österreich (im Folgenden kurz „**Hoeckle**“ oder „**wir**“ genannt) werden Bestandteil sämtlicher Verträge und/oder Rahmenverträge, bei denen Hoeckle als Verkäufer, Auftragnehmer, Lieferant oder in sonstiger ähnlicher Eigenschaft auftritt [ein solcher (Rahmen-)Vertrag im Folgenden kurz „**Vertrag**“ genannt].
- b) Die vorliegenden AVB gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen Hoeckle und der jeweiligen anderen Vertragspartei, die in den vorgenannten Verträgen als Käufer, Auftraggeber, Abnehmer, Kunde oder in sonstiger ähnlicher Eigenschaft auftritt (im Folgenden kurz „**Kunde**“ oder „**Auftraggeber**“), und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wiederholt ausdrücklich bestätigt wurden.
- c) Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall und haben nur in diesem einzelnen Geschäftsfall Vorrang vor diesen AVB.
- d) Anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung und Ähnliches.
- e) Spätestens mit dem Empfang unserer Leistung gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- a) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Auch mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Als Schriftform wird dabei auch eine E-Mail oder eine ähnliche branchenübliche Weise der elektronischen Kommunikation betrachtet.
- b) Hoeckle ist berechtigt, ihren Vertragsentwurf jederzeit aufzuheben oder zu ändern, solange solch eine Willenserklärung dem Kunden vor dem Vertragsabschluss zugestellt wird. Sofern der Kunde Änderungen an dem von Hoeckle zugesandten Vertragsentwurf vornimmt, stellt dies ein neues Angebot seinerseits dar. Eine Annahme des Vertragsentwurfs durch den Kunden bei gleichzeitiger Vornahme von Änderungen des Vertragsentwurfs ist also jedenfalls ausgeschlossen.
- c) Umfang und Inhalt des Vertrages werden durch die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bei Vertragsschluss bestimmt. Liegen solche nicht vor, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bezieht sich der Vertrag auf die Reparatur oder die Aufarbeitung von gebrauchten Motorteilen und liefert der Auftraggeber einen unzerlegten Motor oder unzerlegte Bauteile an, sind Gegenstand des Vertrages auch Aus- und Einbau der sonstigen Motorteile in den Motor sowie der Austausch sonstiger defekter Motorteile, soweit dies notwendig ist, um den Auftrag durchzuführen und die Funktion des Motors wiederherzustellen. Die durch Aus- und Einbau sowie durch Austausch der Motorteile entstandenen Kosten werden – sofern nicht ausdrücklich bereits im vereinbarten Preis berücksichtigt – gesondert in Rechnung gestellt.
- d) Zusicherungen von Eigenschaften der von uns gefertigten oder aufgearbeiteten Teile beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur auf deren Qualität an sich, nicht auf die Abwendung von Folgeschäden, die sich aus einem Mangel ergeben könnten.

2. Preise und Zahlung

- a) Die Preise für die Lieferung verstehen sich stets netto ab Werk. Hinzu kommt stets die gesetzliche Umsatzsteuer. Alle uns für den Auftrag entstehenden Porto-, Fracht- und Verpackungs-, Zoll- und sonstige Nebenkosten (im Folgenden auch als „**Nebenkosten**“) trägt der Auftraggeber und sind im Preis nicht berücksichtigt.
- b) Die Preise für die gemäß dem Vertrag zu erbringende Leistung müssen immer im Vertrag festgesetzt werden. Ohne eine ausdrückliche Preisvereinbarung kommt ein Vertrag nicht zustande.
- c) Bei Leistungen, die nach dem Vertrag erst nach vier oder mehr Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst nach vier oder mehr Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden können, sind wir berechtigt, die bei Vertragsschluss geltenden Preise im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene Steigerungen von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten, sowie sonstigen für die Erfüllung des Vertrages maßgebende Kosten, angemessen zu erhöhen.
- d) Rechnungen werden grundsätzlich elektronisch (per E-Mail oder anders) an den Kunden zugestellt. Beanstandungen der Rechnungen können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn sie spätestens innerhalb von acht Tagen nach Aushändigung der Rechnung schriftlich erfolgen.
- e) Die Zahlung ist Zug um Zug gegen Auslieferung des Vertragsgegenstandes mit Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten. Das Fälligkeitsdatum ist der Rechnung zu entnehmen. Ist keine Zahlungsfrist auf der Rechnung angegeben, so beträgt diese 10 Arbeitstage ab Erhalt der Rechnung. Skontoabzüge sind unzulässig. Die Zahlung der Rechnungen hat durch Überweisung auf das Bankkonto von Hoeckle zu erfolgen. Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vorher vereinbart sein. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber - nicht an Zahlungs Statt - angenommen. Anfallende Inkasso- und Diskontspesen trägt der Auftraggeber. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Bankkonto von Hoeckle gutgeschrieben wird.
- f) Der Anspruch von Hoeckle auf Zahlung des Preises entsteht an dem Tag, der als erster von den Folgenden eintritt:
 - (i) der Tag der Lieferung des Vertragsgegenstandes an den Kunden gemäß dem Vertrag;
 - (ii) der Tag, an dem der Vertragsgegenstand an den im Vertrag vereinbarten Ort geliefert und/oder dort zur Verfügung gestellt wurde (auch im Werk von Hoeckle), unabhängig davon, ob der Kunde diesen übernommen oder nicht übernommen hat und somit in Verzug gerät.
- g) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,21 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Der Verzugszinssatz wird jeweils an das gesetzliche zulässige Höchstmaß angepasst. Es bleibt uns vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.
- h) Wird die Lieferung und/oder die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers einem Dritten berechnet, so haftet der Auftraggeber trotzdem für ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung. Wir sind berechtigt, uns bei Verzug des Dritten unmittelbar an den Auftraggeber zu halten.
- i) Wir sind berechtigt, insbesondere bei hohem Materialaufwand und umfangreichen Arbeiten, eine angemessene Vorschusszahlung zu verlangen.

3. Aufrechnung

Außer mit unbestrittenen (d.h. von Hoeckle schriftlich anerkannten) oder rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftraggeber nicht gegen beliebige Forderungen von Hoeckle aufrechnen.

4. Lieferung und Leistung, Fristen

- a) Lieferungen und Leistungen erfolgen stets ab unserem Werk. Wünscht der Auftraggeber eine Versendung an einen anderen Ort, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr.
- b) Lieferfristen sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich erklärt worden sind. Dies wird nicht schon durch die Angabe eines Liefertermins auf der Auftragsbestätigung bewirkt. In jedem Fall muss ein Fixgeschäft ausdrücklich schriftlich vereinbart und als solches ausdrücklich bezeichnet werden. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile davon auch vor der vereinbarten Lieferzeit anzunehmen, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung.

- c) Der zu liefernde Vertragsgegenstand ist handelsüblich, entsprechend seinem Charakter, dem Lieferort und der Transportart zu verpacken. Sofern der Vertragsgegenstand entsprechend einer Richtlinie oder einer sonstigen Dokumentation, die die Anforderungen des Kunden an Verpackung schildert, verpackt wird, gilt das Vertragsgegenstand als vertragsgemäß verpackt und für sämtliche Schäden, die sich aus etwaiger Unzulänglichkeit einer solchen Verpackung ergeben, ist der Kunde alleine verantwortlich.
- d) Verpackungen, die Hoeckle als rückgabepflichtig bezeichnet, hat der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr an Hoeckle zurückzugeben.
- e) Sofern und sobald sich Hoeckle bewusst wird, dass es ihrerseits zu einem Lieferverzug kommen könnte, wird sie den Kunden darüber unterrichten und der Kunde hat alle Schritte zu unternehmen, um etwaige dadurch entstehende Schäden zu vermeiden oder minimalisieren. Sind Lieferfristen als verbindlich vereinbart worden [siehe Punkt b) dieser Ziffer] wird ein Lieferverzug jedenfalls als unwesentliche Vertragsverletzung betrachtet. Solange der Verzug weniger als zehn (10) Wochen dauert, stehen dem Kunden in jedem Fall diesbezüglich keine Ansprüche zu. Dauert der Verzug länger als zehn (10) Wochen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten.
- f) Die Verpflichtung von Hoeckle, den Vertragsgegenstand zu liefern, ist an dem Tag, an dem der Vertragsgegenstand an den im Vertrag vereinbarten Ort geliefert und/oder dort zur Verfügung gestellt wurde (auch im Werk von Hoeckle), erfüllt. Übernimmt der Kunde den Vertragsgegenstand an einem solchen Tag und Ort nicht, so gerät er in Verzug. Spätestens sobald der Vertragsgegenstand ordnungsgemäß, d.h. gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes, geliefert wurde, geht die Gefahr auf den Kunden über. Untergang oder Beschädigung des Vertragsgegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Kunden befreit diesen nicht von der Pflicht, den vereinbarten Preis und eventuelle Nebenkosten zu zahlen. Steht der Kunde mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes im Verzug, so wird Hoeckle den Vertragsgegenstand für den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten aufbewahren. Für jeden angebrochenen Tag des Verzugs des Kunden nach diesem Absatz ist er verpflichtet, Hoeckle (neben den Kosten für die Aufbewahrung) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des jeweiligen Auftragswertes zu bezahlen. Ein Verzug des Kunden, der länger als 15 Tage dauert, gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt Hoeckle, von dem jeweiligen Vertrag sowie auch von jeglichen mit einem solchen Vertrag zusammenhängenden Verträgen zurückzutreten, und zwar jederzeit während der Dauer des Verzugs, nach Ablauf der ersten 15 Verzugsstage.
- g) Sämtliche Ansprüche von Hoeckle auf Verzugszinsen oder Vertragsstrafe gemäß diesen AVB haben keinen Einfluss auf eventuelle Hoeckle zustehende Schadenersatzansprüche und werden von solchen Schadenersatzansprüchen nicht abgezogen. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Hoeckle zustehende Ansprüche bleiben auch jedenfalls durch einen eventuellen Vertragsrücktritt gemäß diesen AVB oder gemäß dem Vertrag unberührt.
- h) Gerät der Kunde in Verzug mit der Zahlung einer Rechnung von Hoeckle oder mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes und dauert der Verzug länger als fünfzehn (15) Kalendertage, so ist Hoeckle berechtigt, sämtliche Produktion und Lieferungen an den Kunden bis zu der vollständigen Zahlung aller ausstehenden Rechnungen und/oder bis zur Übernahme des Vertragsgegenstandes einzustellen. Die entsprechenden Lieferfristen werden um die Dauer der Einstellung gemäß dem vorstehenden Satz verlängert und eine verspätete Lieferung infolge einer solchen Einstellung ist keinesfalls als Verzug von Hoeckle anzusehen. Ein Zahlungsverzug des Kunden, der länger als vierzig (40) Kalendertage dauert, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Hoeckle von dem jeweiligen Vertrag sowie auch von jeglichen mit einem solchen Vertrag zusammenhängenden Verträgen zurückzutreten, und zwar jederzeit während der Dauer des Verzugs, nach Ablauf der ersten 40 Verzugsstage. Die Möglichkeit von Hoeckle gemäß Punkt f) dieser Ziffer vom Vertrag zurückzutreten, bleibt durch diesen Punkt unberührt.
- i) Mangels abweichender Vereinbarung sind auch Teillieferungen gestattet.

5. Höhere Gewalt

- a) Durch Hoeckle unbeeinflussbare und nicht zumutbar abwendbare Umstände und Ereignisse, wie etwa Streik, Epidemie, Krieg, Brand, behördliche Auflagen, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferungen behindern oder wesentlich erschweren, befreien

Hoeckle für die Dauer derer Wirkung von jeglichen Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn die im vorstehenden Satz genannten Umstände bei den Lieferanten von Hoeckle entstehen und dadurch eine für die Erfüllung des Vertrages durch Hoeckle notwendige Leistung verspätet wird oder ausbleibt.

- b) Sofern die Leistung gemäß dem Vertrag durch die Umstände der höheren Gewalt nur vorübergehend unmöglich oder wesentlich erschwert ist, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Bleiben jedoch die Umstände der höheren Gewalt länger als acht (8) Wochen bestehen, so sind sowohl Hoeckle als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt wird Hoeckle dem Kunden immer rechtzeitig Auskunft erteilen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Außer den anderswo in diesen AVB vereinbarten Fällen kommt der Auftraggeber mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes gemeldet oder die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, das bereitgestellte Vertragsgegenstand gegen Bezahlung der Rechnung abholt. Für die Verzugsfolgen in diesen Fällen (insb. Übergang der Gefahr, Aufbewahrung und Vertragsstrafe) ist Ziffer 4.f) entsprechend anzuwenden.
- b) Verzug des Auftraggebers tritt weiter auch dann ein, wenn für die Vertragserfüllung notwendige Teile, die der Auftraggeber zu liefern versprochen hat, nicht zum vereinbarten Termin bei Hoeckle eingehen. Gerät der Auftraggeber in diesen Fällen länger als 20 Kalendertage in Verzug, ist Hoeckle berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten.
- c) Ein Verzug des Auftraggebers schließt jedenfalls den Verzug von Hoeckle aus. Sämtliche Lieferfristen von Hoeckle werden stets mindestens um die Dauer des Verzugs des Auftraggebers verlängert.
- d) Wenn nach dem Vertrag Hoeckle die Beförderung des Vertragsgegenstandes zum Kunden veranlassen soll, aber gleichzeitig keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht wurden, wird die Beförderung nach bestem Ermessen, aber ohne irgendeine Verantwortung für billigste Verfrachtung, übernommen. Versandweg und Beförderungsmittel sind unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl von Hoeckle überlassen. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen wahrzunehmen. Jegliche Haftung von Hoeckle für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden ist ausgeschlossen.
- e) Versand-, Transport-, Versicherungs- und etwaige Verpackungskosten werden von uns nur über ausdrücklichen, schriftlichen Kundenwunsch vorfinanziert und dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde trägt auch allfällige Zoll- und Speditionsspesen.
- f) Lasten, Nutzen, Gefahr und Zufall gehen generell [beim Verzug des Kunden siehe Ziffer 4.f)] mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Kunden oder an den Transporteur - welcher Art auch immer (Spediteur oder Frachtführer) -, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.
- g) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, geht die Gefahr vom Tage unserer Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auch hier ist Ziffer 4.f) entsprechend anzuwenden.
- h) Eventuelle frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden.
- i) Der Kunde hat die von ihm gelieferten Unterlagen (insb. Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Konstruktionsangaben, sonstige Leistungsbeschreibungen) eigenständig zu prüfen und haftet für deren Richtigkeit. Wird der Vertragsgegenstand nach den vom Kunden bereitgestellten Unterlagen hergestellt und kommt es durch solche Herstellung zur Verletzung von Schutzrechten Dritter, hat der Kunde Hoeckle insoweit schad- und klaglos zu halten. Haftung von Hoeckle für eventuelle aus unrichtigen Unterlagen resultierende Mängel des Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
- j) Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung bei Hoeckle neues Know-how, neue Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge oder sonstige Neuerungen entstehen, ist Hoeckle alleine

berechtigt, eventuelle entsprechende Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Sämtliche auf diese Weise neu entstandene Rechte an Arbeitsergebnissen (insb. auch urheberrechtliche Nutzungsrechte) stehen Hoeckle zu.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung [Preis sowie zusammenhängende Forderungen, wie insb. Nebenkosten gemäß Ziffer 2.a)] in unserem unbeschränkten Eigentum (die gelieferten jedoch noch nicht bezahlten Liefergegenstände im Folgenden kurz „**Vorbehaltsware**“). Bei Wechsel- und Scheckzahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht mit Übergabe der Urkunde, sondern erst bei endgültiger Einlösung und Zahlung sämtlicher in Satz eins genannter Verbindlichkeiten, wobei alle mit Wechsel- und Scheckgeschäften verbundenen Kosten und Spesen aller Art zu Lasten des Kunden gehen.
- b) Etwaige Be- oder Verarbeitung sowie Umbildung der Vorbehaltswaren nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die neue Sache dient zur Sicherstellung unserer Ansprüche gem. Ziffer 7a) und wird vom Auftraggeber unentgeltlich für uns verwahrt.
- c) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren dient der dabei für uns entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache ebenfalls zur Sicherstellung unserer Ansprüche gem. Ziffer 7a). Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns zur Sicherstellung der genannten Ansprüche im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache ein. In jedem Fall wird der Auftraggeber die neue Sache, an der uns zur Sicherung unserer Forderung ein Miteigentumsanteil zusteht, unentgeltlich für uns verwahren.
- d) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Er ist gehalten, unsere Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 7a), 7b) und 7c) zu sichern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- e) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche gem. Ziffer 7a) die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen oder sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Forderungsabtretung in seinen Büchern (OP-Liste) durch einen entsprechenden Vermerk ersichtlich zu machen. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Kunden des Auftraggebers erforderlich sind. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber nach Verarbeitung gem. Ziff. 7b) und/oder 7c) zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 7e) nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
- f) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- g) Falls wir nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der erzielte Erlös ist abzüglich der Kosten auf unsere Forderungen anzurechnen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere auch entgangenen Gewinn, behalten wir uns vor.
- h) Vor Eigentumsübergang ist der Kunde nicht berechtigt, die Vorbehaltsware ohne unsere Zustimmung zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dergleichen. Der Kunde ist verpflichtet, uns und einem eventuellen Gerichtsbeauftragten sofort Mitteilung zu machen, sofern Pfändungen der Ware erfolgen oder dritte Personen Rechte an derselben geltend machen. In diesem Falle werden, vorbehaltlich unseres Rechtes, weitergehende Ansprüche zu

stellen, unsere gesamten Forderungen unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.

8. Pfandrecht

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche von Hoeckle aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber räumt dieser Hoeckle ausdrücklich ein Pfandrecht an allen Hoeckle zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen ein. Ziffer 77.a), 7.f) und 7.g) gelten entsprechend.

9. Gewährleistung

- a) Sind im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die von uns neu gefertigten Teile wegen schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung, die von uns aufgearbeiteten oder reparierten Altteile des Auftraggebers wegen mangelhafter Ausführung in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt, werden sie – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Mangelrüge durch den Kunden – nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder durch mangelfreie Teile ersetzt. Der Auftraggeber kann erst dann Rückabwicklung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn Nachbesserung oder Nachlieferung endgültig fehlschlagen oder für uns unzumutbar sind und wir dies schriftlich erklären. Die Minderung darf in keinem Fall 20 % des vereinbarten Preises für die mangelhaften Vertragsgegenstände überschreiten. Die Wandelung ist hingegen nur dann zulässig, wenn der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf die Vertragsgegenstände verliert.
- b) Zu allen Maßnahmen, die nach unserem billigen Ermessen zur Mängelbeseitigung notwendig erscheinen, hat uns der Auftraggeber nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Es steht uns frei, die Beseitigung des Mangels bei uns im Werk oder dort vorzunehmen, wo sich das mangelhafte Teil befindet. Im letzteren Fall hat der Kunde sämtliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, sodass eine Beseitigung vor Ort möglich ist. Sofern die Beseitigung des Mangels bei uns im Werk erfolgen soll, ist der Kunde verpflichtet, uns die mangelhaften Vertragsgegenstände auf Anforderung zurückzusenden.
- c) Ist ein Mangel zurückzuführen auf Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige Anordnungen und/oder Unterlagen des Auftraggebers, auf die Beschaffenheit der vom Auftraggeber gelieferten, beigegebenen oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile, sind wir von der Gewährleistung für den Mangel frei, es sei denn, wir haben diese Mangelursache grob fahrlässig nicht erkannt. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht zunächst auf die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses. Schlägt die außergerichtliche Inanspruchnahme des Lieferers durch den Auftraggeber fehl, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- d) Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen,
 - (i) wenn die von uns gefertigten oder bearbeiteten Teile in Motoren oder Aggregaten verwendet werden, die gegenüber serienmäßigen Motoren oder Aggregaten in der Leistung gesteigert sind oder die bei Rennen oder Rallyeveranstaltungen zum Einsatz kommen;
 - (ii) wenn die zur Bearbeitung vom Auftraggeber angelieferten Teile von der Originalausführung des Herstellers abweichen;
 - (iii) falls für die Instandsetzung Ersatzteile verwendet werden müssen, die vom Hersteller nicht mehr serienmäßig lieferbar sind bzw. aus anderweitiger Fertigung stammen;
 - (iv) bei unsachgemäßer Verwendung der von uns gefertigten oder bearbeiteten Teile in Motoren oder Aggregaten und/oder bei nicht fachgerechter Pflege, Behandlung, Montage oder Weiterverarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder durch Dritte;
 - (v) wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist;
 - (vi) nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- e) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche ohne unsere Zustimmung an Dritte zu übertragen.
- f) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr und beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- g) Es wird – um Zweifel zu vermeiden – ausdrücklich festgehalten, dass Hoeckle weder eine Beschaffenheits- noch eine Haltbarkeitsgarantie übernimmt. Sofern im Vertrag eine gewünschte

und/oder zu erreichende Beschaffenheit beschrieben wird, ist dadurch lediglich eine Beschaffenheitsangabe zu verstehen.

- h) Was durch die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs erreicht werden kann oder konnte, kann nicht aus einem anderen Rechtsgrund (insb. durch Schadenersatz) begehrt werden.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistungsabwicklung

- a) Offensichtliche Mängel, insbesondere hinsichtlich Mengen, Beschaffenheit und sonstige Mängel, die in die Augen fallen, müssen uns sofort bei Abnahme des Liefergegenstandes mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Lieferung als mangelfrei und der Kunde verliert diesbezüglich jegliche seine Rechte auf Behebung der Mängel. Transportschäden müssen bei dem jeweiligen Transportunternehmen geltend gemacht werden. Für die Kontrolle der Transportschäden sowie der entsprechenden Geltendmachung gemäß dem vorstehenden Satz ist der Kunde immer alleine verantwortlich [siehe 6.d)]
- b) Im Übrigen gilt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des Vertrages als Kauf- oder Werkvertrag hinsichtlich etwaiger Mängel die handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 UGB. Alle Mängelanzeigen haben jedoch schriftlich zu erfolgen und müssen Folgendes enthalten: Identifikation des Kunden und der mangelhaften Ware, Art des Mangels, detaillierte Aufnahmen des mangelhaften Vertragsgegenstandes (sofern der Mangel oder dessen Ursache visuell ersichtlich sind), ausführliche Beschreibung des Mangels, Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen (sofern Mangelhaftigkeit aus diesen abgeleitet wird).
- c) Unabhängig von der Anzahl der (nach Ansicht des Kunden) mangelhaften Vertragsgegenstände wird der Kunde diese bis zur Prüfung von Hoeckle und der darauffolgenden Entscheidung von Hoeckle, wie mit solchen Vertragsgegenständen umzugehen ist, aufbewahren und darf diese keinesfalls ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Hoeckle vernichten oder selbst zerstörerisch prüfen.
- d) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, darf der Kunde den (nach seiner Ansicht) mangelhaften Vertragsgegenstand nicht selbst nachbessern oder auf jegliche andere Weise bearbeiten (sowie von Dritten nachbessern oder auf jegliche andere Weise bearbeiten lassen). Gewährt der Kunde Hoeckle keinen Zutritt zu den (nach Ansicht des Kunden) mangelhaften Vertragsgegenständen und/oder zu den für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit notwendigen Unterlagen, oder macht er die Prüfung solcher Vertragsgegenstände und/oder Unterlagen auf eine beliebige sonstige Weise unmöglich oder wesentlich schwieriger, wird die Mängelanzeige der gegenständlichen gerügten Vertragsgegenständen als unberechtigt abgewiesen, die Vertragsgegenstände werden im solchen Fall als mangelfrei angesehen und die damit zusammenhängenden Gewährleistungsansprüche erlöschen.
- e) Zeigt sich nach den durch Hoeckle vorgenommenen Prüfungen, dass die Beanstandung berechtigt war, werden dem Kunden eventuelle mit der Zurücksendung oder Aufbewahrung entstandene Kosten ersetzt. Weitere Kosten (insbesondere etwaige Aus- und Einbaukosten) werden jedoch nicht ersetzt. Zeigt sich hingegen, dass die Mängelanzeige nicht berechtigt war, hat der Kunde Hoeckle die mit der Prüfung des Vertragsgegenstandes verbundenen Kosten zu ersetzen (Fahrtkosten, Kosten der technischen Prüfungen, Transportkosten der Waren).
- f) Abweichend von § 924 ABGB hat der Kunde den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes vorhanden war. Die Bestimmung § 933b ABGB findet für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Hoeckle und dem Kunden keine Anwendung.
- g) Eine Beanstandung der Vertragsgegenstände berechtigt den Kunden jedenfalls nicht, die Bezahlung des zu zahlenden Preises und/oder der zu ersetzenden Nebenkosten auszusetzen, und zwar nicht einmal anteilig. Weiterhin ist der Kunde auch nicht berechtigt, infolge einer Beanstandung der Vertragsgegenstände die Übernahme sonstiger, nicht gerügter Vertragsgegenstände zu verweigern.
- h) Werden mangelhafte Vertragsgegenstände durch Hoeckle ersetzt, so geht das Eigentum an den mangelhaften Vertragsgegenständen auf Hoeckle über.
- i) Werden eventuelle Mängel der Vertragsgegenstände aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Hoeckle und dem Kunden durch Dritte oder durch den Kunden selbst behoben, so sind alle Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Kunden hinsichtlich der

gegenständlichen Mängel gegenüber Hoeckle mit der Erstattung der dem Kunden entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

11. Haftungsbeschränkung

- a) Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzungen, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug oder positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung (Produzentenhaftung) sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit (i) vorsätzliches oder **krass** grob fahrlässiges Handeln von Hoeckle vorliegt oder (ii) wenn wir wegen Fehlens einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft, aus einem vergleichbaren Vertrauenstatbestand oder wegen Verletzung einer für die Vertragsdurchführung grundlegenden Pflicht haften. Weiterhin findet der Haftungsausschluss auch bei (iii) schuldhaft verursachten Personenschäden keine Anwendung.
Sofern der vollständige Haftungsausschluss wegen Umständen, die im Punkt (ii) des vorstehenden Absatzes beschrieben sind, nicht zutrifft, und Hoeckle wegen Schadenersatz in Anspruch genommen wird, wird die Haftung von Hoeckle jedenfalls auf fünf hundert tausend Euro (500.000,- EUR) pro Schadensfall pro Jahr beschränkt.
In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden, insbesondere wegen Produktionsstillstand, Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenen Gewinns, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten ausgeschlossen.
In jedem Fall ist weiter auch nur der vernünftigerweise vorhersehbare und vertragstypische Schaden zu ersetzen.
- b) Für Fremderzeugnisse, die von Lieferanten bezogen werden, beschränkt sich unsere Haftung, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- c) Für Schäden, die bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung nicht erkennbar waren sowie für ungewöhnliche oder untypische Folgeschäden haften wir im kaufmännischen Verkehr in keinem Fall, im Übrigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- d) Die Haftung durch das Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen wird hiervon nicht betroffen.
- e) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (zum Beispiel entsprechend den Bedienungs- oder Montageanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Anspruch resultierend aus der Nichteinhaltung ausgeschlossen.
- f) Schadenersatzansprüche gegen Hoeckle verjähren spätestens ein Jahr ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger, spätestens jedoch zwei Jahren nach Gefahrenübergang.

12. Versicherung

- a) Die uns zur Durchführung des Auftrages übergebenen Gegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transportschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken oder werden auf Anordnung auf Kosten des Auftraggebers von uns gedeckt.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten ist Langenegg, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Beide Parteien sind jedoch auch berechtigt, am Ort des allgemeinen Gerichtsstandes des jeweiligen Beklagten Klage zu erheben.
- b) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- c) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14. Rücktritt, Kündigung

- a) Hoeckle ist berechtigt, in den gesetzlich und in den in diesen AVB geregelten Fällen den Vertrag zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Neben den gesetzlich geregelten Kündigungsrechten ist Hoeckle berechtigt auch ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu kündigen, und zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- b) Außer den durch das Gesetz und durch den Vertrag geregelten Fällen darf Hoeckle in folgenden Fällen den Vertrag kündigen oder von diesem zurückzutreten, nach seiner Wahl, und zwar mit sofortiger Wirkung, innerhalb von zwei Monaten nachdem Hoeckle von der entscheidenden Tatsache Kenntnis erlangt hat:
 - (i) die Vermögensverhältnisse des Kunden haben sich wesentlich verschlechtert und die Vertragserfüllung wird dadurch gefährdet;
 - (ii) der Kunde hat seine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder es droht / ist offensichtlich, dass er diese verletzen wird;
 - (iii) der Kunde hat wiederholt seine Vertragspflichten verletzt;
 - (iv) der Kunde beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über sein Vermögen;
 - (v) über das Vermögen des Kunden wird tatsächlich Insolvenzverfahren eröffnet; oder
 - (vi) der Kunde ist zahlungsunfähig, überschuldet und/oder stellt seine Zahlungen ein.

15. Sonstiges

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- b) Sämtliche im Vertrag angeführte Angaben, sowie darin enthaltene Informationen, Dokumente und sonstige im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellte Unterlagen, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind Geschäftsgeheimnis von Hoeckle. Der Kunde verpflichtet sich, dieses vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hoeckle nicht für seinen Eigenbedarf zu nutzen oder dieses Dritten offenzulegen.
- c) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- d) Diese AVB sind ab 1. Dezember 2021 wirksam.